

Ob die vorliegende Entscheidung im Ergebnis richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Der zitierte deutsch-französische Vertrag hat bezüglich des Namens-(Firmen-)Schutzes für französische Staatsangehörige in Deutschland beim augenblicklichen Stand des deutschen Rechts, das dem Fremden von sich aus die gleichen Rechte gibt, praktisch keine Bedeutung. Für die Rechtsstellung der Deutschen in Frankreich ist er jedoch auch in diesem Punkte wegen Art. 11 Code civil erheblich (vgl. dazu die Anmerkung von Scheuner, Bd II, Teil 2, S. 114 dieser Zeitschrift).

Mandelsloh.

### Reichsfinanzhof.

1) 5. November 1929 (I A a 614, 29) (St. u. W. 1930, II, (Rechtsprechung) Sp. 627).

Deutsch-österreichischer Doppelbesteuerungsvertrag vom 23. Mai 1922 <sup>1)</sup> — Anwendung auf einen polnischen Staatsangehörigen.

*Der deutsch-österreichische Doppelbesteuerungsvertrag stellt in Artikel III bezüglich der Besteuerung von Gewerbebetrieben sowie des Einkommens und der Erträge daraus und ebenso in Artikel II, der die Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden betrifft, nicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers des Betriebes, Grundstücks oder Gebäudes ab, sondern nur auf das Objekt als solches und läßt für die Frage, ob davon direkte Steuern zu erheben sind, allein die Belegenheit des Objekts entscheiden. Daß die Vorschrift nur anzuwenden sei, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebs die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, ist nicht verlangt.*

\* \* \*

2) 19. Dezember 1929 (I A a 383, 29) (St. u. W. 1930, II (Rechtspr.) Sp. 361.)

Doppelbesteuerung — Einfluß der nationalen Gesetzgebung auf Staatsvertrag — Vertragsauslegung.

1. Trägt eine nach Abschluß des Doppelbesteuerungsvertrages an Stelle einer alten eingeführte neue Steuer noch die alten wesentlichen Merkmale, so wird sie weiter von dem alten Vertrag erfaßt.

2. Für die Auslegung von Doppelbesteuerungsverträgen ist die Auswirkung der nationalen Steuergesetze für Ausländer, nicht die für Inländer, zugrunde zu legen.

Aus den Gründen: ... Zu den Gesetzen im weiteren Sinne zählen die internationalen Doppelsteuerverträge (vgl. § 7 Reichsab-

<sup>1)</sup> RGBl. 1923 Teil II S. 90 ff.

gabenordnung). Auch diese Verträge sind nicht nach dem Wortlaut, sondern nach den ihnen innewohnenden Grundgedanken auszulegen (§ 4 Reichsabgabenordnung). Art. VIII des deutsch-österreichischen Doppelsteuervertrages<sup>1)</sup> weist die nach dem deutschen Kapitalertragsteuergesetz vom 29. III. 20 aufkommende Steuer, die von Zinsen, Gewinnanteilen und anderen Kapitalerträgen im Abzugswege (an der Quelle) erhoben wird, Deutschland zu. Würde Deutschland das Kapitalertragsteuergesetz von 1920 in unwesentlichen Punkten durch eine Novelle geändert haben, deren Datum nun hinfort auch für das Kapitalertragsteuergesetz selbst gebraucht würde, so würde niemand um dieser geringfügigen Änderungen willen Deutschland das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer nach dem Doppelsteuervertrag absprechen. Und wenn die Änderungen an dem Gesetze durch weitere Novellen einschneidender würden, so wäre zu prüfen, ob die Steuer auch nach der Gesetzesänderung noch diejenigen Merkmale aufweist, welche die beiden vertragschließenden Staaten bewogen haben, die Regelung im Doppelsteuervertrag so, wie geschehen, zu treffen. Trägt die Steuer noch die alten wesentlichen Merkmale, wird sie trotz äußerlicher Änderungen weiter von dem alten Vertrag als erfaßt gelten. Eine andere Auffassung würde zu einer Fülle unfruchtbarer Arbeit führen; da die Steuergesetzgebung in allen Ländern im lebhaften Fluß ist, müßte auf jede nationale Steuernovelle eine Änderung des entsprechenden internationalen Doppelsteuervertrages folgen.

Das Wesentliche an der hier interessierenden Bestimmung des Art. VIII des Doppelsteuervertrages ist nicht der Name des Gesetzes »Kapitalertragsteuergesetz« und auch nicht das Datum des Gesetzes, sondern der Wille, die durch Steuerabzug an der Quelle erhobene Steuer von Zinsen und dgl. dem Staate zuzuweisen, in dessen Gebiet der Abzug stattfindet. Ob sich eine solche Steuer nach ihren näheren Merkmalen mehr als eine Objektsteuer oder mehr als eine Teileinkommensteuer darstellt, mag den Wissenschaftler interessieren. Der Staatsmann, der den Vertrag abschließt, hat im Auge das der Steuer unterworfenen, volks- und staatswirtschaftlich an das Schuldnerland gebundene Gut, er hat weiter im Auge die Erhebungsform, die bequem und sicher wirkt, schließlich wird er bei den Vertragsverhandlungen die Höhe der Steuer bedenken. In diesen für die praktische Auswirkung bedeutsamen Merkmalen sind die alte Kapitalertragsteuer und der jetzige Steuerabzug vom Kapitalertrag im wesentlichen gleich. Diese Feststellung bedarf allerdings der Einschränkung, daß die beiden Steuern in ihrer Auswirkung nur für den beschränkt steuerpflichtigen Ausländer gleich sind. Für den Inländer besteht der große Unterschied, daß die alte Kapitalertragsteuer eine Last neben der Einkommensteuer war, während der Steuerabzug vom Kapitalertrag auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Der Doppelsteuervertrag ist jedoch nicht für die Inländer, sondern für die Ausländer geschaffen. Infolgedessen werden die Auswirkungen der

<sup>1)</sup> Vom 23. Mai 1922; RGBl. 1923 Teil II S. 90.

nationalen Steuergesetze für die Ausländer, und nicht für die Inländer, dem Vertragswerke zugrunde gelegt und darum bei der Auslegung des Vertragswerkes zu berücksichtigen sein. Die Berufungsklägerin hat ausdrücklich anerkannt, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 83 Einkommensteuergesetz dem Ausländer gegenüber faktisch so wirke wie die frühere Kapitalertragsteuer. Würde es zu einer Neuordnung des Doppelsteuervertrages kommen, würde sich Österreich kaum der ausdrücklichen Anerkennung entziehen können, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag ebenso wie früher die Kapitalertragsteuer Deutschland zukommt (vgl. über die allgemeinen Grundsätze, die sich jetzt allmählich im Recht der internationalen Doppelbesteuerung ausbilden, Dorn, Vierteljahrszeitschrift für Steuer und Finanzrecht 1927, S. 218). Der Umstand, daß Deutschland eine Steuer nach Art der Kapitalertragsteuer einige Jahre nicht erhoben und der Steuer für die unbeschränkt steuerpflichtigen Inländer eine zum Teil veränderte Bedeutung gegeben hat, tritt zurück hinter der Tatsache, daß Österreich eine Belastung seiner Staatsangehörigen, wie sie der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach dem deutschen Einkommensteuergesetz von 1925 darstellt, der Sache nach im Doppelsteuervertrag von 1922 zugestanden hat . . .

\* \* \*

**3) 18. Juni 1930 (VI. A 1087. 29) (Reichssteuerblatt 1930 S. 761).**

Doppelbesteuerungsvertrag — Staatensukzession im Bundesstaat.

*Es gibt keinen Rechtssatz des Völkerrechts, aus dem zu folgern wäre, daß das Reich, nachdem es die Einkommensteuer in Anspruch genommen und durch Reichsgesetz geregelt hat, in die völkerrechtlichen Verpflichtungen eingetreten ist, die die Länder in den von ihnen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen übernommen hatten.*

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer verlangt, daß sein Einkommen aus einem in Luxemburg gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb von der deutschen Einkommensteuer frei bleibe, und zwar auf Grund des zwischen Preußen und Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossenen Vertrages vom 10. August 1909. Die Vorinstanz hat die Auffassung vertreten, daß dieser Vertrag für die Reichseinkommensteuer nicht gelte.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Ihre Annahme, daß der Preußisch-Luxemburgische Vertrag deshalb für die Reichseinkommensteuer gelte, weil das Reich keinen Vertrag zur Beseitigung der Doppelbesteuerung mit Luxemburg abgeschlossen habe, das Gesetzgebungsrecht in dieser Hinsicht daher bei Preußen verblieben sei, ist nicht richtig. Das Reich hat, da es die Einkommensteuer für sich in Anspruch genommen hat, nach Art. 8 der Reichsverfassung die Gesetzgebung für die Einkommensteuer. Die Regelung der Doppelbesteuerung auf dem